HALLE ✱ *Die Stadt*

Antrag

7.9

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08137**
Datum: 04.08.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.08.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Beendigung der militärischen Nutzung des Flughafens Leipzig-Halle**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit den ihr als Aktionärsvertreter zur Verfügung stehenden Mitteln in der Mitteldeutschen Flughafen AG auf eine unverzügliche Beendigung der militärischen Nutzung des Flughafens Leipzig-Halle als zentrales Drehkreuz für US-Militär und Umschlagplatz für Kriegsmaterial aller Art hinzuwirken.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

In einer Anhörung vor dem Sächsischen Landtag am 27. April 2009 haben nahezu alle geladenen Sachverständigen die militärische Nutzung des Flughafens Leipzig-Halle eingeräumt. In Anwesenheit von fünfzig Vertretern aus verschiedenen Bürgerinitiativen im Fluglärmgebiet rund um den Flughafen Leipzig-Halle machten die Experten deutlich, dass die kombinierte zivile und militärische Nutzung des Flughafens völlig unstrittig ist und dementsprechend offiziell eingeräumt wird. Darüber hinaus verweisen mehrere Sachverständige auf den aus ihrer Sicht völkerrechtswidrigen Missbrauch des Flughafens als zentralen Umschlagplatz für Soldaten und militärische Güter für die höchst umstrittenen Militäreinsätze im Irak und in Afghanistan. Wir gehen davon aus, dass neben dem 1990 im Zusammenhang mit der deutschen Einheit geschlossene Vertrag mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges („Zwei-plus-Vier-Vertrag"), der Aktivitäten der NATO auf dem Territorium der ehemaligen DDR ausschließt, durch diese Truppentransporte ebenso das Grundgesetz der BRD – sowohl in seiner Präambel als auch im Art. 1 und Art. 26 – verletzt wird.

Büro der Oberbürgermeisterin 20.08.2009

Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beendigung der militärischen Nutzung des Flughafens Leipzig-Halle (Vorlage Nr. V/2009/08137)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig.

Die rechtliche Zulässigkeit des Antrags ist nicht gegeben, da der Antrag die Oberbürgermeisterin zu Handlungen verpflichten will, die auf einen rechtlich unmöglichen Erfolg gerichtet sind (1.) bzw. Handlungen betrifft, die sich auf eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung beziehen (2.).

1. Soweit ein Antrag auf einen Beschluss des Stadtrates gerichtet ist, der die Oberbürgermeisterin zu einer Handlung verpflichtet, die einen bestimmten Erfolg herbeiführen soll, setzt die Zulässigkeit des Antrages voraus, dass die Oberbürgermeisterin rechtlich als Vertreterin der Stadt in der Hauptversammlung der MF AG die Möglichkeit hat, auf den Vorstand der MF AG in der vom Antrag beabsichtigten Zielrichtung einzuwirken.

   Die Stadt ist nicht unmittelbare Gesellschafterin der Flughafen Leipzig-Halle GmbH, die Vertragsbeziehungen zu den einzelnen Fluggesellschaften hat, vielmehr ist die Stadt durch ihren Aktienanteil (0,2 %) an der MF AG nur mittelbar an der Flughafen Leipzig-Halle GmbH beteiligt. Das Eingehen und Beenden von Vertragsbeziehungen mit Fluggesellschaften fällt abschließend in die Verantwortung und Zuständigkeit der Geschäftsführung der Flughafen Leipzig-Halle GmbH. Es besteht auch keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Flughafen Leipzig-Halle GmbH hinsichtlich ihrer Verträge mit den Fluggesellschaften über eine Weisung der Hauptversammlung an den Vorstand der MF AG, denn nach § 119 Abs. 2 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

   Damit ist eine Einflussnahme der Oberbürgermeisterin als Aktionärsvertreterin in der Hauptversammlung auf die Geschäftsführung des Vorstandes der MF AG und damit mittelbar auf die Geschäftsführung der Flughafen Leipzig-Halle GmbH rechtlich unmöglich.

2. Der Beschluss ist auf ein Tätigwerden der Oberbürgermeisterin gerichtet, und zwar in einer Angelegenheit, die nicht zum Gegenstand der Hauptversammlung der MF AG gemacht werden kann (s.o. Ziffer 1.). Daher ist es auch dem Stadtrat verwehrt, die Oberbürgermeisterin rechtlich verbindlich anzuweisen, die Angelegenheit in der Hauptversammlung zur Diskussion zu stellen.
   Regelmäßiger Zweck der Hauptversammlung ist es, die Gesellschaftsangelegenheiten durch Beschluss zu entscheiden. Dagegen ist es nicht

Sinn der Hauptversammlung als Forum für Fragen zu dienen, die – wie vorliegend – außerhalb der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen oder nur diskutiert werden sollen.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin